

SATZUNG

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Gemeinschaftsschule Rainbrunnen". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein unterstützt die vielfältigen Bemühungen der Gemeinschaftsschule Rainbrunnen um die Förderung der Bildung, Erziehung und das Wohlergehen ihrer Schüler.
- (3) Der Verein will nicht den Schulträger in seiner Verpflichtung gegenüber der Schule entlasten, sondern durch seine Aktivitäten dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden,
 - auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler ohne Überforderung aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch gezielte Förderung, wie durch eine anregungsreiche Lernumgebung, die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten und die Erweiterung der Wahrnehmungsmöglichkeiten und Interessen der Kinder zu unterstützen;
 - Lernfreude und Erfolgszuversicht, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft ihrer Schule zu fördern;
 - die Schüler zu selbständigem Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen und sicheren sozialen Verhalten anzuregen;
 - Einstellungen und Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche die Voraussetzungen für eine aktive und verantwortungsvolle, erfolgreiche und befriedigende Teilhabe an der Nutzung und Gestaltung einer menschengerechten natürlichen, kulturell-technischen und politisch-gesellschaftlichen Umwelt sind.
- (4) Der Verein unterstützt die Arbeit der Gemeinschaftsschule Rainbrunnen unter anderem durch folgende Aktivitäten:
 - durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und/oder Überschüsse für den Vereinszweck zu erbringen vermögen;
 - durch finanzielle und praktische Beiträge zur materiellen Ausstattung der Schule;
 - durch die finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von größeren Vorhaben im Regelunterricht;
 - durch eigene außerunterrichtliche und außerschulische Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote für Schüler der Schule;
 - durch Öffentlichkeitsarbeit - insbesondere durch die Vermittlung und Pflege von Kontakten zu außerschulischen Institutionen, Verbänden und Vereinen.

- (5) Der Verein stimmt seine Aktivitäten so intensiv wie möglich mit den Entscheidungsgremien der Schule ab. Soweit es sich um finanzielle Zuwendungen bzw. um die Unterstützung von unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Vorhaben der Schule handelt, entspricht der Verein innerhalb seiner Möglichkeiten Anträgen der Schulgremien. Finanzielle Zuwendungen können durch den Verein nur gewährt werden, wenn es sich nicht dabei um Sachkosten handelt, für die der Schulträger zuständig ist. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen Verein, Schule und Schulträger.

§3

Vermögen des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zweck des Vereins unterstützt.

§5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Schuljahrs, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Mit der Entscheidung endet die Mitgliedschaft zum selben Zeitpunkt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§6

Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 - der Kassiererin bzw. dem Kassier
 - der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und der Elternbeiratsvorsitzenden bzw. dem Elternbeiratsvorsitzenden der Gemeinschaftsschule Rainbrunnen
- (2) Dem Erweiterten Vorstand gehören im Rahmen ihrer Funktionen der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats als Beisitzer an. Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind nicht wählbar als Vorsitzende des Vereins.
- (3) Der Erweiterte Vorstand berät und beschließt in Abstimmung mit den Entscheidungsgremien der Schule die Aktivitäten des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- (5) Der Erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Es können einzelne Mitglieder des Erweiterten Vorstands oder der Erweiterte Vorstand insgesamt abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung eine Nachfolgeperson oder einen Nachfolgevorstand wählt.
- (8) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche mündlich oder schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich oder mündlich verlangen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Erweiterten Vorstands.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Erweiterten Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplans.
5. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen leitenden Person und der Person, der die Schriftführung obliegt, abzuzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Person, die die Versammlung geleitet hat und der Person, der die Schriftführung oblag, zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder (siehe § 8).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rainbrunnenschule Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Rainbrunnenschule Schorndorf zu verwenden hat
- (4) Falls bei Auflösung des Vereins die Rainbrunnenschule Schorndorf nicht mehr existieren sollte, wird das Vereinsvermögen dem Schulträger zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Grund – und Gemeinschaftsschulen zu verwenden hat
- (5) Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Neubeschluss der Satzung im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 2.5.2022

Marina Kirsch
Schriftführerin